

## Beilage X.

### Antrag

des Abg. M. Churnher und Genossen betreffend Nichteinhebung von Interkalarien für erledigte Lehrstellen.

#### Hoher Landtag!

Der vorarlbergische Landes Schulrath hat im abgelaufenen Jahre eine größere Anzahl Gemeinden verhalten, Interkalarien für erledigte oder nur aushilfsweise besetzte Lehrstellen an den Lehrerpensionsfond nach § 80 Abf. 3 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870 betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Landes Vorarlberg zu entrichten.

Es hat sich nun mehrfach die Ansicht geltend gemacht, die Auffassung des Landes Schulrathes sei eine zu strenge, da unter den im Gesetze bezeichneten Interkalarien nur solche Beträge verstanden werden können, die aus Zinsen von Fonds, Stiftungen und dergl. herrühren, nicht aber solche, die nur durch Umlagen der Gemeinde ihre Deckung zu finden haben.

Ohne nun auf die Prüfung der Berechtigung oder Nichtberechtigung dieser Ansicht einzugehen, muß doch anerkannt werden, daß es die Gemeinden sehr hart ankommen muß, wenn sie aus dem Grunde der bestehenden Unmöglichkeit, ihre Lehrstellen mit geprüften Lehrpersonen besetzen zu können, wodurch sie ohnedies geschädigt genug erscheinen, die bezüglichen Lehrgehälter ganz oder theilweise an den Pensionsfond abführen sollen.

Dieser Zustand würde sich wenigstens noch für die nächsten Jahre für den Fall verschärfen, wenn, wie beabsichtigt wird, eine Vorschubung der Lehrer in höhere Gehaltsklassen und eine Umwandlung einer Anzahl Unterlehrer- in Lehrstellen erfolgen sollte.

Den Nutzen der Einbeziehung der Interkalarien zum Pensionsfonde hat das Land, denn dieses hat nach § 81 obcitirten Gesetzes den etwaigen jährlichen Abgang des Pensionsfondes aus seinen Mitteln zu decken.

Auf diese Einnahme des Pensionsfondes sollte das Land zu Gunsten der Gemeinden verzichten und dieses durch Landtagsbeschluß aussprechen und zwar um so mehr, als die bezügliche Belastung zumeist Gemeinden trifft, die vermöge ihrer Ausdehnung und geographischen Lage verhältnismäßig ohnedem mit Schulauslagen sehr belastet sind.

Es wird gestellt der

### U n t r a g:

auf Fassung folgenden Beschlusses seitens des h. Landtages:

„Der Landtag erklärt sich für die Nichterhebung von Interkalarien für erledigte Lehrstellen, insoweit die bezüglichen Gehalte nicht aus Stiftungen, Fonds und dergl. herrühren, sondern durch Umlagen der Gemeinden ihre Deckung zu finden haben und verzichtet auf jedes Regressrecht wegen Nichtvorschreibung solcher Beträge seitens des Landes-  
schulrathes.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Gegenstand dem Schulausschusse zur Vorberathung zu überweisen.

Bregenz, den 3. März 1892.

Max. Charner.

Decan Berghold.

Jos. Heinle.

Jodok Fink.

Engelb. Bösch.

Ignaz Dietrich.

Gottfried Schapler.

Johannes Charner.

F. G. Greising.

Ferd. Rief.

Josef Büchle.

Jod. Anton Fröh.

Peter Paul Welte.